

Praxis des Disziplinarstrafrechts

Autor(en): **Hauser, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **154 (1988)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-58540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Praxis des Disziplinarstrafrechts

Major Peter Hauser

Zweite Gruppe von Beispielen aus einer Reihe, die mit Abständen von etwa einem halben Jahr weitergeführt werden soll (vgl. ASMZ 9/87, S. 566 ff).

1. Verzögerung eines Strafverfahrens (315/332 DR)

Sachverhalt: Ein Korporal besuchte unerlaubterweise für kurze Zeit ein Restaurant, um einen Kaffee zu trinken. Er gestand den eindeutigen Sachverhalt sofort ein. Aus Rücksicht auf eine Inspektion fand die Untersuchung des Falles erst einen Tag nachher statt. Die Strafverfügung wurde am 2.11.1982 erlassen, jedoch ohne Grund erst am 4.11.1982 eröffnet. Zudem ordnete der strafende Kommandant den ausserdienstlichen Arrestvollzug durch das kantonale Kreiskommando an, obwohl es möglich gewesen wäre, fast die ganze Strafe von drei Tagen scharfem Arrest noch während des zuendegehenden Dienstes zu verbüssen.

Entscheid: Dass die Untersuchung erst nach der Inspektion durchgeführt wurde, ist nicht zu beanstanden. Unzulässig ist es jedoch, mit der Eröffnung der Strafverfügung ohne stichhaltigen Grund zwei Tage zuzuwarten. Die Anordnung des ausserdienstlichen Arrestvollzuges, welche offensichtlich die Strafe erschweren sollte, stellt eine klare Missachtung von 315 DR und 187 MStG dar, wonach Arreststrafen unmittelbar nach der Straferöffnung zu vollziehen sind und zur Erschwerung der Strafe nicht auf die Zeit nach dem Dienst verschoben werden dürfen (AMAG 2 A, 15.12.1982 in Sachen H.).

Bemerkung des Red.: Untersuchung, Straferöffnung und Arrestvollzug haben «möglichst rasch» (332 DR) zu erfolgen. Dies bedeutet aber nicht, dass sich der Kommandant von einem Straffall blockieren lassen soll, wenn er wichtigere Aufträge zu erfüllen hat. Führung im Einsatz, Ausbildungsaufgaben usw. gehen vor.

2. Ablauf DB-Frist/ Einräumung einer neuen Frist (342/354 DR)

Die 24stündige Frist für die Einreichung einer DB läuft genau 24 Stunden nach der Eröffnung der Strafverfügung ab und darf nicht in eine Tagesfrist umgedeutet werden.

Eine falsche Rechtsmittelbelehrung ist in der Regel ein Grund, um gemäss 354 Abs. 2 DR eine neue DB- oder DGB-Frist einzuräumen (AMAG 2 A, 30.9.1983 in Sachen L.).

Bemerkung des Red.: Die 24stündige Frist endet auch an einem Samstag, Sonntag oder anerkannten Feiertag! 353 Abs. 2 DR gilt nur für Tagesfristen. Beispiel: Eröffnung Strafverfügung am Samstag, 9.1.1988, 09.15 Uhr, Ablauf der DB-Frist am Sonntag, 10.1.1988, 09.15 Uhr.

3. Disziplinarverfahren nach vorläufiger Beweisaufnahme (306/325 DR)

Sachverhalt: Verkehrsunfall mit Körperverletzung in einer RS. Der Schulkommandant befiehlt eine vorläufige Beweisaufnahme durch den UR. Im Schlussbericht an den Schulkommandanten nimmt der UR einen leichten Fall (fahrlässige Körperverletzung und Missbrauch und Verschleuderung von Material) an und empfiehlt eine Strafe von vier Tagen scharfem Arrest. Der Schulkommandant überweist die Akten dem Einheitsinstruktor, welcher die vom UR empfohlene Strafe ausfällt. Der Kompaniekommandant des Bestraften wirkte am Verfahren nicht mit.

Abkürzungen

AdA = Angehöriger der Armee; AMAG = Ausschuss Militärappellationsgericht; DB = Disziplinarbeschwerde; DGB = Disziplinargerichtsbeschwerde; Div Ger = Divisionsgericht; MAG = Militärappellationsgericht; MKGE = Militärkassationsgerichts-Entscheid(e); MStG = Militärstrafgesetz; MStP = Militärstrafprozess; MStV = Verordnung über die Militärstrafrechtspflege.

Entscheid: Diejenige Instanz, welche die vorläufige Beweisaufnahme angeordnet hat (in der Regel Regiments- oder Schulkommandant), ist an den Antrag des UR nicht gebunden. Entscheidet sie sich ebenfalls für eine disziplinarische Erledigung und ist ihr – wie hier – der Beschuldigte nicht direkt unterstellt, so werden Schlussbericht und Antrag des UR auf dem Dienstweg an den unmittelbaren Vorgesetzten des Fehlbaren geleitet, der den Fall in seiner eigenen Kompetenz erledigt oder nötigenfalls einen Strafantrag stellt. Die Unabhängigkeit desjenigen Truppenkommandanten, der letztlich über die Bestrafung zu entscheiden hat, ist auch nach einer vorläufigen Beweisaufnahme gewahrt (325 DR). Erachten UR und diejenige Stelle, welche die Beweisaufnahme befohlen hat, eine disziplinarische Bestrafung als angezeigt, so bedeutet dies für den Einheitskommandanten nicht, dass er eine Strafe aussprechen oder beantragen muss.

Im vorliegenden Falle wurde die unübertragbare Disziplinarstrafgewalt des Kompaniekommandanten verletzt. Deshalb ist das Disziplinarstrafverfahren als nichtig zu erklären. Die Sache ist auf dem Dienstweg an den zuständigen Inhaber der Disziplinarstrafgewalt, d. h. vorliegend an den Kompaniekommandanten, zurückzuschicken (AMAG 2 A, 6.3.1987 in Sachen H.).

Bemerkung des Red.: Der Respekt des Gerichtes vor der Unabhängigkeit der Truppenkommandanten ist zu begrüssen. Die Unabhängigkeit darf aber nicht missbraucht werden, indem man sich unter Berufung auf sie um die Ausfällung von Strafen drückt, obwohl sie angezeigt wäre.

4. Ungehorsam

Wer sein Motorfahrzeug entgegen ausdrücklichen Befehlen vor einem Gebäude und ohne Tarnung parkiert, erfüllt den Tatbestand des Ungehorsams gemäss 61 Ziff. 1 Abs. 1 MStG (AMAG 2 B, 18.2.1987 in Sachen Sch.).

Bemerkung des Red.: Verstösse gegen die Gefechtsdisziplin können und sollen durchaus Anlass für Strafen sein.

5. Haarschnitt (573 VA 80)

Sachverhalt: Ein AdA rückte mit langen Haaren, die er mit einem Haarnetz zusammenband, in den WK ein. Dem Befehl des Kompaniekommandanten, die Haare vorschriftsgemäss schneiden zu lassen, gehorchte er nicht.

Entscheid: Gemäss 573 VA 80 sind männliche AdA verpflichtet, die Kopfhare derart schneiden zu lassen, dass diese bei aufrechter Kopfhaltung im Stehen den Kragen des Dienstanzuges nicht berühren. Diese Bestimmung ist eindeutig und lässt für Interpretationen keinen Spielraum. Sie dient gerade bei der Luftschutztruppe, welcher der Fehlbare angehört, auch der Sicherheit bei Einsätzen. Das Verschulden muss als sehr erheblich bezeichnet werden. Die Weigerung, den Befehl des Kompaniekommandanten, die Haare korrekt schneiden zu lassen, zu befolgen, bewegt sich an der Grenze dessen, was noch disziplinarisch geahndet werden kann (AMAG 2B, 31.7.1987 in Sachen R.).

6. Haarschnitt (573 VA 80)

Sachverhalt: Ein AdA trug bei sonst korrektem, vorschriftsgemässen Haarschnitt einen einzelnen, dünnen, zirka 20 cm langen, geflochtenen Haarzopf. Den Befehl, den Zopf schneiden zu lassen, befolgte er nicht.

Entscheid: 573 VA 80 ist klar und bedarf keiner Auslegung. Ein Haarzopf, welcher den Kragen berührt, entspricht nicht der Vorschrift, selbst wenn er jeweils hochgesteckt wird und so nicht auf dem Kragen aufsteht (AMAG 2A, 11.9.87 in Sachen G.).

7. Verspätetes Einrücken aus dem Urlaub

Sachverhalt: Ein AdA rückte nach einem allgemeinen Urlaub statt um 23.15 erst um 23.30 Uhr ein. Bei der Entlassung in den Urlaub wusste er nicht sicher, wann genau er wieder einzurücken habe. Er unterliess es, sich durch Konsultation des Tagesbefehls oder eines Vorgesetzten zuverlässig ins Bild zu setzen.

Entscheid: Verspätetes Einrücken aus einem Urlaub fällt unter den Tatbestand der unerlaubten Entfernung gemäss 84 MStG. Es handelt sich um ein Vorsatzdelikt. Bei blosser Fahrlässigkeit darf die unerlaubte Entfernung weder als leichter Fall (84 Abs. 1 und 2 MStG) noch als Widerhandlung gegen die militärische Ordnung (303 Abs. 1 lit. a DR und 180 Abs 1 MStG), d. h. überhaupt nicht bestraft werden (306 Abs. 2 DR und 181 Abs. 2 MStG).

Im vorliegenden Falle handelte der betreffende AdA jedoch nicht bloss fahrlässig, sondern eventualvorsätzlich. Dadurch, dass er sich keine gesicherte Kenntnis von der Einrückungszeit verschaffte, fand er sich damit ab, möglicherweise zu spät einzurücken.

Der Eventualvorsatz ist rechtlich dem direkten Vorsatz gleichgestellt (AMAG 2A, 12. 6. 1987 in Sachen M.).

Bemerkung des Red.: Der Truppenkommandant muss den Unterschied zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kennen (vgl. dazu P. Hauser, Disziplinarstrafordnung, 2. Auflage 1983, S. 27/28). Denn die Regel, dass bei bloss fahrlässiger Begehung eines Vorsatzdeliktes überhaupt keine Bestrafung erfolgen darf, gilt für alle Vorsatztatbestände wie z. B. Ungehorsam, Nichtbefolgung von Dienstvorschriften usw.

8. Fahrlässiger Ungehorsam

Sachverhalt: Ein AdA hat, wie die gründliche Untersuchung ergab, einen Befehl ohne Verschulden nicht zur Kenntnis genommen und auch nicht zur Kenntnis nehmen können.

Entscheid: Unter diesen Umständen konnte der Beschwerdeführer dem Befehl auch nicht wissentlich und willentlich, also vorsätzlich zuwiderhandeln. Damit fehlt das auch für eine disziplinarische Bestrafung des Ungehorsams notwendige subjektive Tatbestandselement des Vorsatzes. Bezeichnenderweise hat denn auch der strafende Kommandant nur von einer «fahrlässigen Befehlsverweigerung» gesprochen, die eben grundsätzlich nicht strafbar ist (AMAG 2B, 2. 3. 1982 in Sachen M.). ■

Den Jungen Vertrauen schenken

gehört zur Unternehmensphilosophie unseres Auftraggebers. Es handelt sich um eine Schweizer Firmengruppe, die im Anlagebau ein geschätzter Partner auf allen Kontinenten ist.

Wir suchen den

Leiter Konstruktion

der zugleich Mitglied der GL Apparate-Bau wird. Vier junge, fähige Abteilungsleiter mit dreissig guten Fachleuten erwarten Sie. Nicht der Detaillist ist gefragt, sondern der Chef, der die Zusammenhänge erkennt, konzeptionell zu denken vermag, realistische Vorgaben machen und die Konstruktion nach allen Seiten kompetent vertreten kann.

Das Idealprofil: El. Ing. HTL, ca. 35-jährig, gutes Persönlichkeitsformat, grosse Lernbereitschaft, geborener Motivator, Integrationsfähigkeit in einen lebhaften marktorientierten Mittelbetrieb, Erfahrung aus einem vorbildlichen Grossbetrieb sowie Fremdsprachen wären vorteilhaft.

Auch wenn es noch etwas Zeit und Geduld brauchen sollte, bis Sie der ideale Chef sind, müssen Sie diese Chance packen. Unser Herr A.J. Künzli informiert Sie als neutraler Personalberater gerne sachlich über diese ausserordentliche Entwicklungsmöglichkeit. Er garantiert absolute Diskretion und erwartet eine vollständige Bewerbungsunterlage.

aperco ag

branchenorientierte Personalberatung
Telefon 01/202 92 62
Dreikönigstrasse 47 8002 Zürich